

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: SchwBeschG §§ 15, 17 Abs. 1; BadUrlGes vom
13. Juli 1949 § 5; ZPO §§ 554 Abs. 3 Ziff. 2,
554a Abs. 1

Leitsätze:

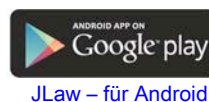
1. Stimmt die Hauptfürsorgestelle der einem Schwerbeschädigten gegenüber bereits erklärten Kündigung zu, so wirkt diese Zustimmung auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist zurück.
2. Ist das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus tatsächlich fortgesetzt worden, so ist entsprechend dem Grundsatz, daß ein vollzogenes Arbeitsverhältnis nicht rückwirkend beseitigt werden kann, eine rückwirkende Auflösung nur ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich (Bestätigung von BAG AP Nr. 2 zu § 123 BGB und BAG AP Nr. 5 zu § 184 BGB).

Aktenzeichen: 2 AZR 509/59
Urteil des BAG vom 13. März 1961

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 509/59

VIII Sa 60/59 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Urteilsformel zugestellt
am 13. März 1961

gez. Hoffmann,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. März 1961 durch
den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter
Schilgen und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeits-
richter Dr. Jüttner und Zeilinger für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außen-
kammer Freiburg, vom 3. September 1959 - VIII Sa 60/59 -
und das Urteil des Arbeitsgerichts Lörrach vom
21. Juli 1959 - II Ca 241/59 - insoweit aufgehoben,
als sie die Beklagte zur Zahlung von mehr als 37,40 DM
verurteilen.

Die Klage wird in Höhe von 374,-- DM abgewie-
sen.

Im übrigen wird die Revision als unzulässig ver-
worfen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger
neun Zehntel und die Beklagte ein Zehntel.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Tatbestand:

Der Kläger ist wegen einer Kriegsbeschädigung als Schwerbeschädigter anerkannt. Seit dem 21. Juli 1958 beschäftigte ihn die Beklagte als Hilfsarbeiter.

Am 21. Oktober 1958 kündigte ihm die Beklagte und beantragte am 11. November 1958 bei der Hauptfürsorgestelle die nach § 14 SchwBeschG erforderliche Zustimmung, die am 23. April 1959 erteilt wurde; dabei machte die Hauptfürsorgestelle von der ihr nach § 17 Abs. 1 Satz 2 SchwBeschG zustehenden Ermächtigung, die Kündigungsfrist zu verlängern, keinen Gebrauch. Der Kläger hatte bis zum 5. Dezember 1958 im Betrieb der Beklagten weitergearbeitet. An diesem Tage erlitt er einen Betriebsunfall. Nach seiner Genesung nahm er am 18. März 1959 seine Arbeit wieder auf. Am Abend desselben Tages erklärte ihm der Betriebsleiter der Beklagten, daß die Kündigung vom 21. Oktober 1958 nunmehr wirksam werde, und lehnte die Weiterbeschäftigung ab.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte für die Zeit vom 19. März 1959
bis zum 23. April 1959 zur Zahlung von
374 DM, ferner für drei Tage Urlaub für das
Jahr 1959 zur Zahlung weiterer 37,40 DM
zu verurteilen.

Die Beklagte ist der Ansicht, daß das Arbeitsverhältnis durch Zustimmung der Hauptfürsorgestelle vom 23. April 1959 gemäß § 15 SchwBeschG vier Wochen nach dem 11. November 1958 beendet worden sei.

Das Arbeitsgericht hat nach Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

I. Soweit die Beklagte ihre Verurteilung zur Zahlung von 374 DM Lohn angreift, ist ihr Rechtsmittel begründet. Der Kläger kann nämlich für die Zeit vom 19. März bis zum 23. April 1959 keinen Lohn verlangen, weil sein Arbeits-

verhältnis während dieser Zeit nicht mehr bestanden hat. Denn die am 23. April 1959 erteilte Zustimmung der Hauptfürsorgestelle (HFSt) wirkte derart zurück, daß jedenfalls mit der tatsächlichen Entlassung des Klägers (Abend des 18. März 1959) das Arbeitsverhältnis erloschen war.

Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Beklagte zur Kündigung des Klägers nicht der vorherigen Zustimmung der HFSt bedurfte. Der vom Gesetz verwandte Begriff der Zustimmung umfaßt sowohl die vorher zu erteilende Einwilligung als auch die nachträgliche Genehmigung. Die Beklagte konnte daher dem Kläger am 21. Oktober 1958 kündigen und erst danach die Genehmigung der HFSt einholen, was selbst auch noch während der für Schwerbeschädigte geltenden vierwöchigen Kündigungsfrist des § 15 SchwBeschG geschehen ist (siehe BAG 5, 313 [316/317]).

Der Berufsrichters glaubt aber eine Rückwirkung der Zustimmung der HFSt verneinen zu müssen, weil ein Arbeitsverhältnis nicht rückwirkend aufgelöst werden könne. Auch im Schrifttum wird teilweise die Auffassung vertreten, der Arbeitnehmer könne vor Erteilen der Zustimmung trotz Ablauf der Kündigungsfrist nicht entlassen werden, weil die Zustimmung der HFSt Voraussetzung für die volle Wirksamkeit der Kündigung sei und das Arbeitsverhältnis bis dahin fortbestehe (Gröninger, SchwBeschG, § 17 Anm. 2; Rohwer-Mann, SchwBeschG, § 14 Anm. 60; Sellmann, SchwBeschG, § 14 Anm. 64; Willrodt-Gotzen, § 14 Anm. 61; Ehmke in Arbeitsrechts-Blattei Schwerbeschädigte II D IV).

Der Senat konnte dieser Auffassung nicht beitreten. Weder die Bestimmungen des Schwerbeschädigtengesetzes noch andere rechtliche Gesichtspunkte zwingen dazu, die rückwirkende Kraft der Zustimmung auf den Zeitpunkt der Entlassung des Arbeitnehmers zu verneinen, wenn bis dahin die Kündigungsfrist abgelaufen und das Arbeitsverhältnis auch tatsächlich beendet worden ist.

1. Schon der Wortlaut des § 15 Zweiter Halbsatz SchwBeschG läßt zweifelsfrei erkennen, daß der Zustimmung der HFSt rückwirkende Kraft zukommt. Diese Vorschrift bestimmt, daß



die Kündigungsfrist nicht schon mit Zugang der Kündigungserklärung zu laufen beginnt, sondern erst vom Tage des Eingangs des Antrags bei der HFSt. Damit folgt aber aus dieser Gesetzesbestimmung auch, daß eine weitere Hemmung des Ablaufs der Kündigungsfrist nicht vorgesehen ist. Anderenfalls hätte der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen müssen, daß das Wirksamwerden der Kündigung zeitlich nicht vom Eingang des Antrags, sondern vom Zeitpunkt der Entscheidung der HFSt abhängig ist. Sodann setzt § 17 Abs. 1 Satz 2 SchwBeschG, wonach die HFSt die Kündigungsfrist verlängern kann, voraus, daß die Zustimmung rückwirkende Kraft hat. Schließlich kann auch den übrigen Bestimmungen über den Kündigungsschutz im Vierten Abschnitt des Schwerbeschädigtengesetzes nicht entnommen werden, daß während des Zustimmungsverfahrens der HFSt die Kündigungsfrist nicht ablaufen kann.

2. Abgesehen vom Wortlaut des § 15 Zweiter Halbsatz SchwBeschG und dem Zusammenhang dieser Vorschrift mit § 17 Abs. 1 Satz 2 SchwBeschG entspricht auch die historische Entwicklung des Schwerbeschädigtengesetzes diesem Ergebnis. Der vor Inkrafttreten des Schwerbeschädigtengesetzes von 1953 gültige § 13 Abs. 1 Satz 4 Zweiter Halbsatz des Schwerbeschädigtengesetzes vom 12. Januar 1923 (RGBl. I, 57) bestimmte, daß die Kündigungsfrist von dem Tage der Absendung des Antrags an die HFSt an läuft. Auch hier ist eine weitere Hemmung des Ablaufs der Kündigungsfrist etwa für die Dauer des Verfahrens vor der HFSt nicht vorgesehen gewesen; heute ist lediglich an die Stelle des Tages der Absendung mit § 15 SchwBeschG der Tag des Eingangs bei der HFSt getreten. Dementsprechend haben das RAG in ständ. Rechtsprechung (etwa RAG Bensch. Slg. 13, 397 [mit zustimmender Anm. von Dersch]; 17, 170; 27, 317 [323]) sowie das Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main (RdA 1949, 426) die Auffassung vertreten, daß die Zustimmung auch dann auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zurückwirkt, wenn die HFSt sie erst nach Ablauf der Kündigungsfrist erteilt (ebenso Molitor, die Kündigung, 2. Aufl., S. 244; Hueck-Nipperdey-



Dietz, AOG, 4. Aufl. 1943, Vorbem. 14 zu § 56).

Aus der Formulierung des Gesetzes und aus der parlamentarischen Behandlung des Schwerbeschädigtengesetzes geht hervor, daß der Gesetzgeber insoweit keine Änderung dieses gerade auch von der früheren Rechtsprechung anerkannten Rechtszustandes gewollt, sondern sich insbesondere bei § 15 SchwBeschG an den früheren Rechtszustand angelehnt hat (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, Bundestagsdrucksache Nr. 3430, 1952 S. 32/33; Beschlüsse des Ausschusses für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen, Bundestagsdrucksache Nr. 4292, 1952 S. 4, 25; Schlußabstimmung im Bundestag, Protokoll über die 263. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Mai 1953 [Protokolle Nr. 12831 A, 12834 A]). Deshalb besteht auch kein Grund für die Annahme, er habe trotz des Wortlauts des § 15 SchwBeschG eine Rückwirkung der Zustimmung auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist nicht gewollt.

3. Auch der Zweck des § 15 SchwBeschG und die sozialpolitische Funktion des Kündigungsschutzes der Schwerbeschädigten rechtfertigen keine andere Auslegung. Die Bestimmungen des Vierten Abschnitts des Schwerbeschädigtengesetzes über den Kündigungsschutz (§§ 14 - 19) lassen zwar den Willen des Gesetzgebers erkennen, den Schwerbeschädigten nicht nur einen Arbeitsplatz zu beschaffen, sondern auch den Bestand ihrer Arbeitsverhältnisse durch besondere Kündigungsschutzbestimmungen zu sichern. Zugleich muß man aber annehmen, daß mit diesen im Schwerbeschädigtengesetz vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere der erschwerten Kündigungsmöglichkeit für den Arbeitgeber, die schutzwürdigen Interessen der Schwerbeschädigten vom Gesetzgeber abschließend berücksichtigt worden sind.

Der Schwerbeschädigte ist einmal dadurch geschützt, daß der Arbeitgeber zur Kündigung der Zustimmung der HFSt bedarf. Ferner läuft seine Kündigungsfrist erst vom Eingang des Antrags bei der HFSt an; sie beträgt von da an mindestens vier Wochen, selbst wenn das Arbeitsverhältnis an sich kürzere Kündigungsfristen vorsieht. Schließlich soll die HFSt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

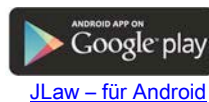


[JLaw – für iOS](#)

ihre Zustimmung nur mit der Maßgabe erteilen, daß die Kündigung frühestens vier Wochen nach der Entscheidung wirksam wird (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SchwBeschG). Mit Hilfe dieser Vorschrift, die allerdings eben eine Sollvorschrift ist und dementsprechend gesehen werden muß und von der im vorliegenden Fall die HFSt bewußt keinen Gebrauch gemacht hat, kann Härten im Einzelfall vorgebeugt werden. Im Ergebnis sind für den schwerbeschädigten Arbeitnehmer im Verhältnis zu anderen Arbeitnehmern weit stärkere Sicherungen geschaffen, die ihn vor einer überraschenden Kündigung - selbst wenn diese sachlich gerechtfertigt ist - schützen.

Vor allem im Hinblick auf §§ 15, 17 Abs. 1 Satz 2 SchwBeschG ist es demgegenüber mit dem System des Kündigungsschutzes Schwerbeschädigter (§§ 14 ff. SchwBeschG) nicht mehr zu vereinbaren, wenn der Arbeitgeber über die vom Gesetz vorgesehene Ausdehnung der Kündigungsfrist hinaus von den Zufällen der Behandlung und zeitlichen Erledigung seines Antrags bei der HFSt betroffen werden soll, zumal diese durch eigene Ermessensentscheidung (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SchwBeschG) die Interessen des Schwerbeschädigten wahren kann. Sofern die HFSt oder die Beschwerdeinstanz die Zustimmung versagen, trägt der Arbeitgeber ohnehin das Risiko der Lohnfortzahlung, weil er sich dann in der Regel in Annahmeverzug befindet.

4. Diese Auslegung des § 15 SchwBeschG wird durch einen Vergleich mit anderen Gesetzen, in denen eine Kündigung ebenfalls an die Zustimmung einer Behörde gebunden ist, nicht nur nicht erschüttert, sondern bestätigt. Insoweit kann einmal auf § 8 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 sowie auf § 9 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 und auf § 11 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1948 (GVBl. NW 1954, S. 215) verwiesen werden. Während nach dem Heimkehrergesetz für einen begrenzten Zeitraum jegliche Kündigungsmöglichkeit ausscheidet, kann nach §§ 9 Abs. 2 MuschG, 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes von NRW die Kündigung erst dann erklärt werden, wenn



eine behördliche Zustimmung vorliegt. Der Wortlaut dieser Vorschriften läßt also keinen Zweifel aufkommen, daß ohne vorhergehende Zustimmung eine Kündigung nicht nur schwebend unwirksam, sondern nichtig ist. Wenn das später in Kraft getretene Schwerbeschädigtengesetz ebenfalls keine Rückwirkung gewollt hätte, hätte es nahegelegen, eine entsprechende Bestimmung in den Vierten Abschnitt des Schwerbeschädigtengesetzes (§§ 14 ff.) aufzunehmen.

5. Daß die rückwirkende Bestätigung einer Kündigung dem geltenden Kündigungsschutzrecht nicht fremd ist, ergibt sich aus § 6 KSchG. Danach wird eine sozial ungerechtfertigte Kündigung mit Ablauf der Klagefrist, ohne daß eine Erhebung der Klage erfolgt wäre, als wirksam angesehen. Es handelt sich dabei um die rückwirkende Heilung einer an sich unwirksamen Kündigung.

6. Schließlich bestehen auch im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Natur der Zustimmung der HFSt keine Bedenken gegen die Annahme einer Rückwirkungsmöglichkeit. Auch Verwaltungsakte können rückwirkende Kraft haben, es sei denn, daß sich aus ihrem Inhalt oder dem ihnen zu Grunde liegenden Gesetz das Gegenteil ergibt (vgl. Hans-J. Wolff, Verwaltungsrecht I, 3. Aufl., München 1959, § 50, III). Aus der Systematik des Kündigungsschutzes der §§ 14 ff. SchwBeschG folgt aber gerade, daß das Gesetz eine derartige Rückwirkung will.

7. Dem Landesarbeitsgericht ist allerdings darin zuzustimmen, daß ein vollzogenes Arbeitsverhältnis nicht rückwirkend beseitigt werden kann. Insoweit verweist der Berufungsrichter mit Recht auf die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 2 zu § 123 BGB und AP Nr. 3 zu § 184 BGB. Soweit sich das Arbeitsverhältnis noch im Erfüllungszustand befunden hat, ist eine rückwirkende Aufhebung des Arbeitsvertrages ausgeschlossen. Im vorliegenden Falle haben aber die Parteien in dem Zeitraum, für den der eingeklagte Lohnanspruch geltend gemacht wird, das Arbeitsverhältnis nicht mehr vollzogen; der Kläger hat infolge der Weigerung der Beklagten nicht mehr gearbeitet, die Beklagte hat ihm keinen Lohn mehr gezahlt. Deshalb greift dieser,



von den Erwägungen zum Schwerbeschädigtengesetz völlig verschiedene rechtliche Gesichtspunkt hier nicht ein und steht daher einer Rückwirkung der Zustimmung der HFSt auf die Zeit bis zum 18. März 1959 - dem Tage der Entlassung des Klägers - nicht entgegen.

II. Soweit sich der Revisionsantrag der Beklagten auch dagegen richtet, daß sie zur Zahlung von 37,40 DM Urlaubsabgeltung verurteilt worden ist, ist die Revision unzulässig, weil die Revisionsbegründung insoweit nicht die nach § 554 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO erforderliche Angabe von Revisionsgründen enthält. Das Landesarbeitsgericht hat die Verurteilung der Beklagten auf § 3 des Badischen Urlaubsgesetzes vom 13. Juli 1949 (GVBl. S. 289) gestützt. Nach dieser Vorschrift steht einem Arbeitnehmer nach sechsmonatiger Tätigkeit ein Urlaubsanspruch von zwölf Tagen im Jahr zu; bei einer Beschäftigungszeit von weniger als sechs Monaten erhält er für jeden vollen Beschäftigungsmonat einen Urlaubstag. Der Urlaubsanspruch und somit auch der Anspruch auf Urlaubsabgeltung ist demnach ein selbständiger Anspruch. Wenn aber, wie hier, von einer Revision mehrere selbständige Ansprüche bekämpft werden, dann muß sich die Revisionsbegründung auf jeden dieser Ansprüche erstrecken. Da das hinsichtlich des Urlaubsabgeltungsanspruchs nicht geschehen ist, mußte die Revision nach § 554a Abs. 1 ZPO insoweit als unzulässig verworfen werden (BAG 6, 280 [284]).

gez. Dr. Müller, zugleich
für die in Urlaub
befindliche Bundesrichterin
Dr. Meier-Scherling

Schilgen

Dr. Hans Jüttner

Fritz Zeilinger



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

